

## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten Hamburg e.V.“ – im Folgenden kurz „bvvp-Hamburg“ genannt – und hat seinen Sitz in Hamburg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vorstand bvvp-Hamburg

1. Vorsitzende  
Dipl.-Psych. Ursula Meier-Kolcu

2. Vorsitzender  
Dr. med. Hans Ramm

3. Vorsitzender  
Dipl.-Psych. Torsten Michels

Schriftführerin  
Dipl.-Soz. päd. Gitta Tormin

Schatzmeister  
Dipl.-Psych. Dirk Starcke

Kooptierte Beisitzer u. Delegierte  
Dr. med. Karl-Rüdiger Hagelberg  
Dipl.-Psych. Angelika Haß  
Dr. med. Thomas Jaburg  
Dipl.-Psych. Felicia Kuhn  
Irmela Rothmund

### § 2 Zweck des bvvp-Hamburg

- (1) Der bvvp-Hamburg hat den Zweck, die Bedeutung der Psychotherapie als einen Bereich der ambulanten Krankenversorgung in der Öffentlichkeit darzustellen und ihren Ausbau zu fördern. Hierzu sollen neben der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere auch die überregionale Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppierungen ähnlicher Zielsetzung sowie der Meinungs austausch zwischen den Mitgliedern gepflegt werden.
- (2) Dazu gehört insbesondere auch, die berufsständischen Interessen der Vertragspsychotherapeuten zu vertreten. Der bvvp-Hamburg strebt dabei die Kooperation mit den bestehenden psychotherapeutischen Berufsverbänden an.
- (3) Der bvvp-Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinerlei Gewinn. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des bvvp-Hamburg erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Leistungen im Dienst des bvvp-Hamburg begünstigt werden.

Bundesverband  
der Vertragspsychotherapeuten  
Regionalverband Hamburg e.V.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann von Personen erworben werden, die im Rahmen der Richtlinienpsychotherapie an der ambulanten vertragspsychotherapeutischen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg teilnehmen. Dieses beinhaltet die Tätigkeit in einer Praxis, in Medizinischen Versorgungszentren oder Institutsambulanzen.
- (3) Die außerordentliche Mitgliedschaft kann von Personen erworben werden, die
  - a) die Qualifikation zur Richtlinien-Psychotherapie erworben haben, aber nicht an der ambulanten vertragspsychotherapeutischen Versorgung gemäß § 3 (2) teilnehmen.
  - b) sich in einer Psychotherapie-Ausbildung oder Weiterbildung befinden, welche zu einer Berechtigung gemäß § 3 (2) führt.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen übertragen werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.
- (5) Die Zuerkennung der Mitgliedschaft geschieht durch den Vorstand.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Es ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes nach Anhören des Betroffenen erfolgen und ist diesem schriftlich mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Einspruch zu, der schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens beim Vorstand erhoben werden muss. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Beschluss. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben.

Geschäftsstelle  
Dipl.-Psych. Beate Glüsing  
Klapperhof 2  
21033 Hamburg

Telefon: 040/726 92 778  
Fax: 040/726 92 688  
E-mail: bvvp-hamburg@bvvp.de  
www.bvvp.de/hamburg

Bankverbindung:  
Ärzte- und Apothekerbank  
Hamburg  
BLZ 300 606 01  
Konto. 0003873226

### § 4 Jahresbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Außerordentliche Mitglieder zahlen die Hälfte des Beitrages, Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.  
Außerordentliche Mitglieder, die sich in einer Psychotherapie-Ausbildung oder Weiterbildung befinden, zahlen einen Unkostenbeitrag, der vom Vorstand festgelegt wird. Über den Ausbildungsstatus ist Nachweis zu führen.
- (3) Auf Antrag kann in begründeten Fällen eine Ermäßigung gewährt werden.

### § 5 Organe des bvvp-Hamburg

Organe des bvvp-Hamburg sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - b) dem 3. Vorsitzenden
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Schatzmeister
- (2) Die verschiedenen Berufsgruppen und Methoden sollen mit je einem Vertreter im Vorstand repräsentiert sein.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstands. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Rechtsgeschäfte über 2.000 € hinaus können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam getätigt werden.
- (4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt im Amt bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

## § 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des bvvp-Hamburg zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
  - Vorbereitung und Durchführung aller Aufgaben, wie sie sich aus § 2 herleiten.
- (2) Der Vorstand führt in unregelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen durch, zu denen Mitglieder des bvvp-Hamburg mit spezifischen Fachkenntnissen als Gäste eingeladen werden können. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder des bvvp-Hamburg delegieren.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig in geeigneter Form.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, der Termin wird in der Regel in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder werden mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/10 der Mitglieder. Sind weniger als 1/10 der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut ohne Einhaltung der 4 -Wochen-Frist erfolgen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre, die Kassenprüfung jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (6) Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und einem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Mitglieder erhalten je ein Exemplar der Protokollniederschrift zugesandt.
- (7) Der Vorstand kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er ist dazu verpflichtet, wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand abwählen, wenn dieses in der Tagesordnung angekündigt ist.

## § 9 Satzung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- (2) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung der Änderungsantrag in der Tagesordnung aufgeführt ist.
- (3) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen am Text der Satzung vorzunehmen, wenn und soweit sie erforderlich sind, um etwaigen Bedenken des Registergerichts, die der Eintragung ins Vereinsregister hinderlich sind, Rechnung zu tragen.

## § 10 Auflösung des bvvp-Hamburg

- (1) Die Auflösung des bvvp-Hamburg erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wenn dies in der Tagesordnung angekündigt ist.
- (2) Bei der Auflösung des bvvp-Hamburg wird das Vereinsvermögen zur Förderung psychotherapeutischer Forschung als gemeinnützig anerkannten Fachgesellschaften zur Verfügung gestellt. Das zuständige Finanzamt wird gegebenenfalls zuvor befragt.